

Das Ehrenkleid des hh. Sacramentes.

Von Prof. K. Schröd in Trier.

1. Das Gefäß, in welchem das hh. Sacrament für die Communion der Gläubigen aufbewahrt wird, soll nicht unverhüllt im Tabernakel stehen, sondern mit einem Velum umkleidet sein. Es ist das im Römischen Ritual (4, 1, 5) ausdrücklich bestimmt: Particulae consecratae . . . conserventur in pyxide, . . . albo velo cooperata. Wo das Römische Ritual nicht recipirt ist, haben die Diöcesan-Ritualien oder Synodalverordnungen denselben Gebrauch sanctionirt oder auch stillschweigende Uebung ohne ausdrückliches Gebot ihn in die kirchliche Gewohnheit eingeführt, so daß derselbe, wenngleich er noch nicht allgemein befolgt zu werden scheint, gleichwohl als allgemeiner kirchlicher Gebrauch angesehen werden kann. In dem Bereiche der deutschen Diöcesen ist dieser Brauch nicht erst neueren Ursprungs, auch nicht erst durch den Einfluß des Römischen Rituals aufgekommen. Bereits vor der Publication der letzteren, schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts, muß ein das Ciborium umhüllendes „Zeltlein in Gestalt eines Mäntelchens oder kleinen Pluvials“ wenigstens in den süddeutschen Bistümern allgemein bekannt gewesen sein. Die Art und Weise, wie der Regensburger Generalvicar J. Müller in seiner 1591 herausgegebenen Sammlung kirchlicher Vorschriften über „Kirchengeischmuck (Ornatus ecclesiasticus)“ von diesem Zeltlein spricht, deutet zur Genüge an, daß seine Weisung nicht einen singulären Brauch, eine Neuerung, in den kirchlichen Dienst einführen will: Pro ciborio conficiatur parvum tentoriolum in modum pallioli seu parvuli fere pluvialis.¹⁾ Wenn die Synode von Olmütz in demselben Jahre 1591²⁾ und die Synodalconstitutionen von Constanz vom Jahre 1609³⁾ gleichfalls die Umkleidung des Speisekelches mit einem Velum fordern, so kann eine solche Vorschrift an und für sich ebensowohl die erneute Einschärfung einer bereits bestehenden Verpflichtung, als ein durchaus neues, bis dahin unbekanntes Statut sein. Von dem Zeitpunkte an, da das Römische Ritual veröffentlicht worden ist, machte sich dessen Einfluß unabweislich mehr und mehr geltend; die Sonder-ritualien wurden dem römischen vielfach conformirt, und zwar im Allgemeinen mehr in den doctrinellen Instructionen, als in den eigentlich rituellen Anweisungen, den Ordines der hl. Handlungen.⁴⁾

¹⁾ Orn. eccl. c. 27. — ²⁾ Hartzheim Conc. Germ. VIII, 339. —

³⁾ ibid. 702. — ⁴⁾ So wurde die uns hier beschäftigende Vorschrift des Römischen Rituals, um ein dem Verfasser nahe liegendes Beispiel anzuführen, in das Trierische Ritual, den Liber officialis seu agendorum pastoralium von 1688 wörtlich aufgenommen; in das 80 Jahre später umgenodete Ritual (v. J. 1766) hat sie allerdings nicht wieder Aufnahme gefunden. Ähnliches wird sich auch in anderen Diöcesan-Ritualien constatiren lassen.

Uebrigens hatte bereits in der Zeit der romanischen Kunstübung, als das hh. Sacrament vielfach in einer über dem Altar an Kettchen schwebenden Pyxis oder Laube aufbewahrt wurde, die Pietät gegen das hochwürdigste Gut Sorge getragen, daß das hl. Gefäß den profanen Blicken entzogen blieb; die Pyxis „hing allzeit unter einem kleinen, thurmähnlich geschlossenen Zelt (*tentoriolum*), das ringsher zugezogen werden konnte.“¹⁾ Eine, die Einrichtung dieses Zeltes veranschaulichende Abbildung hat F. Voet in seiner „Geschichte der liturgischen Gewänder“³⁾, Taf. 17 (nach *Viollet-le-due*) wieder gegeben. „Mehrere Synoden fordern sogar, daß auch die Monstranz, für den Fall, wenn sie im Tabernakel eben aufbewahrt wird, mit einem weißen, kostbaren Velum verhüllt werde, und nicht blos das Ciborium.“²⁾ Zur Klarstellung der beregten Vorschrift nach ihrer geschichtlichen Seite dürfen diese Notizen ausreichen.

2. Im römischen Ritus ist nun weiß die liturgische Farbe für den Cultus des hh. Sacramentes; nur der Ambrosianische Ritus gebraucht hierfür Paramente von rother Farbe, was auch früher in Deutschland allgemeine kirchliche Sitte war. Weiß ist die Farbe für das Frohleichenamfest, für die Messen vom hh. Sacramente, für die priesterlichen Paramente und den Baldachin bei sacramentalen Prozessionen, für die Spendung der Kranken-Communion; weiß sollen die innere Bekleidung des Tabernakels, die Bekleidung des Altars und der Thronschmuck bei der feierlichen Exposition, das Segenvelum sowie die Paramente für solche Andachten vor ausgesetztem hh. Gute sein, welche unabhängig von dem liturgischen Officium gehalten werden. So ist denn auch für das Velum des Ciboriums die weiße Farbe vorgeschrieben: *in pyxide, . . . albo velo cooperta.*³⁾ — *Hierotheca minor . . . pretioso pallio albi, numquam vero alterius ejusque coloris semper vestita.*⁴⁾ — *Vela ciborii . . . ex albi coloris panno confecta sint oportet.*⁵⁾ — *Pyxis . . . sit albo cooperta velo.*⁶⁾

3. Wie das Ciborium im Tabernakel, so soll auch das Gefäß, in welchem das hh. Sacrament zu den Kranken gebracht wird, die pyxis seu parva custodia des Römischen Rituals, verhüllt sein. Das Ritual setzt voraus, daß in diesem kleineren Ciborium das hh. Sacrament nicht dauernd aufbewahrt wird; demnach soll der Priester erst, wenn er den Versehgang antritt, die erforderliche Zahl von hh. Partikeln in dasselbe legen, es verschließen und dann mit dem seidenen Velum umkleiden. Die Rubrik lautet: *aliquot particulas consecratas vel unam tantum . . . ponat in pyxide seu*

¹⁾ Jacob, die Kunst im Dienste der Kirche, 2. Aufl. S. 194. — ²⁾ Jacob a. a. O., S. 192 Anm. 8. — ³⁾ Rit. Rom. I. c. — ⁴⁾ Instr. pastoral. Eystett. 1, 4, 5. — ⁵⁾ Conc. prov. Prag. 1860, 5, 7 [Collectio Lacensis 5, 540 a]. — ⁶⁾ Syn. Ultraject. 1865, 4, 4 [ibid. 819 c].

parva custodia, quam proprio suo operculo cooperit; et velum sericum superimponit: ipse vero Sacerdos, imposito sibi prius ab utroque humero oblongo velo decenti, utraque manu accipiat vas cum Sacramento (Rit. Rom. 4, 4, 9).

Cavalieri¹⁾ ist zwar der Meinung, daß zuerst genannte velum sericum sei das Schultervelum, womit der Priester auf dem Gange zum Kranken das Gefäß mit dem hh. Sacramente verhüllen soll; das dem Ciborium eigene Velum sei bereits zugleich mit dem Deckel (proprio suo operculo) angelegt worden. Nun aber erwähnt das Ritual in demselben Zusammenhang speciell das Schultervelum, bezeichnet dasselbe als ein velum oblongum, das im übrigen ein velum decens sein soll. Das unmittelbar vorher genannte Velum, das als v. sericum doch wohl gewiß ein v. decens ist, wird darum nur das Ciborienvelum selbst sein können; anders läßt sich die Vorschrift des Rituals, welche von zwei Velen spricht, kaum genügend und nur als Pleonasmus erklären und noch weniger dem Wortlaut genau entsprechend befolgen. Soll nun das für die Verseh-Pyxis vorgesehene Velum von Seide sein, so wird dasjenige, welches das hh. Sacrament im Tabernakel beständig umgibt, gleichfalls von Seide sein müssen. Diese Forderung bedarf um so weniger einer weiteren Begründung, als ja selbst für das Gefäß mit dem Krankenöl eine ähnliche Hülle von Seide vorgeschrieben ist (Rit. Rom. 5, 2, 2). Das Velum soll demnach der zuerst besprochenen Vorschrift gemäß von weißer Farbe, zufolge dieser zweiten Bestimmung von Seide sein.

Dem Geiste der Vorschrift, welche das Kleid des Ciboriums aus Seidenstoff hergestellt wissen will, ist es durchaus entsprechend, wenn Particularbestimmungen oder die Rubricisten fordern, daß daselbe überhaupt kostbar, von werthvollem Stoffe sein soll — velum pyxidis sit pretiosum²⁾, ex pretiosa, quoad ejus fieri poterit materia³⁾ — und wenn, wie es für die Paramente des Priesters statthaft ist, auch für das Velum statt der schlichten Seide ächter Gold- oder Silberbrocat verwendet wird. Die Statuten von Constanz (v. 1609) verlangen ein pallium aureum, argenteum, holosericum aut sericum je nach dem Vermögen der Kirche.⁴⁾ Des heil. Carl Borromäus Instruction über das Kirchengeräthe bestimmt: Vela, pyxidi aut tabernaculo minori adhibenda, auro aut argento sint contexta; vel, quod magis laudabile esset, aurea aut argentea, fimbriis circumquaque ex eadem materia adhibitis.⁵⁾ Goldig schim-

¹⁾ Bei de Herdt, S. Liturgiae praxis 3, 189. Cavalieris liturgische Werke selbst konnten nicht zu Rathe gezogen werden, da die Bibliothek des Trierischen Seminars seit vollen 11 Jahren von Culturfamps wegen hinter Schloß und Siegel gelegt ist. — ²⁾ Gavanti, Thesaurus pars V. de mensuris s. supell. — ³⁾ Syn. Olomuc. 1591 [Hartzheim 1. c]. — ⁴⁾ Const. Synod. Dioec. Const. 1609 [Hartzheim 1. c]. — ⁵⁾ Acta Mediol. pars 4. Instr. supell. eccl. 2.

mernde gelbe Moiréseide kann nicht als Ersatz des ächten Gold- und Silberstoffs noch auch der weißen Seide betrachtet werden. Auch wird ein Velum, das dem hh. Sacramente zu Ehren von Seide sein soll, jedenfalls nicht mit einer Unterlage von Baumwolle auszufüttern sein; ist ein Futterstoff durchaus unentbehrlich, so werde dazu mindestens eine leichtere Seide genommen.

Aus dem Umstände, daß das Ritual dort, wo es von der Aufbewahrung des hh. Sacramentes spricht,¹⁾ den Stoff des Velums nicht näher bestimmt, folgert de Herdt, daß dasselbe auch von Linnen sein könne: forte nihil obstat, si sit lineum;²⁾ diese Folgerung jedoch will, wie das einleitende forte andeutet, nur als eine Vermuthung gelten, welche dem Gefühl des jüngst verstorbenen Liturgikers selbst nicht wohl zuzuhagen schien. In der Behandlung des hh. Sacramentes weist die Kirche dem Linnen eine mehr untergeordnete, dienende Stellung zu: es dient als Unterlage bei der Confecirung des hh. Sacramentes, als Unterlage des dasselbe enthaltenden Gefäßes, als Decke des Tisches an dem das hl. Mahl gefeiert und die himmlische Speise genossen wird, nicht aber zum Schmuck und zur Zierde. Das Velum aber soll Schmuck und Zierde sein, das Feierkleid des Königs, das Gezelt und der Thronbaldachin, welcher dort aufgeschlagen wird, wo des Herrn Majestät in wirklicher Gegenwart residirt; als Hülle und Schleier (velum) soll es zugleich andeuten, daß des Herrn sacramentale Gegenwart das mysterium fidei ist und bleibt. Demselben Zwecke dient auch das äußere, um den Tabernakel ausgespannte Gezelt, das in Deutschland wenig übliche, fast unbekannte Conopeum.³⁾ Dieses ist ein erweitertes Ciborienvelum, und das Ehrenkleid des Speisekelches, das Velum des Ciboriuns, ist ein kleines Conopeum; es könnte darum auch füglich mit Gavanti⁴⁾ ein parvum conopeum oder mit a Carpo⁵⁾ ein conopeolum genannt werden. Während das Ciborienvelum jedoch von Seide und von weißer Farbe sein muß, ist es gestattet, für das Conopeum einen weniger kostbaren Stoff, und zwar unter Ausschluß der schwarzen Farbe in der, dem Officium entsprechenden Farbe zu verwenden.

4. Weil das Velum das Feierkleid ist, welches als Hülle an das gegenwärtige „Mysterium des Glaubens“ mahnt, der Königsmantel und das „Zelt Gottes“, das des himmlischen Königs wirkliche Gegenwart anzeigen, so soll das Ciborium nur dann damit umkleidet sein, wenn es das hh. Sacrament wirklich birgt. Nach dem Wortlaut des Römischen Rituals soll die Versehphysis erst dann mit dem Velum umhüllt werden, wenn die hl. Hostie für den Kranken

¹⁾ Rit. Rom. 4, 1, 5. — ²⁾ S. Lit. praxis 3, 181. — ³⁾ vgl. Rit. Rom. 4, 1, 6. — ⁴⁾ Thesaurus SS. Rituum p. 2, tit. X, n. XXXIII. — ⁵⁾ Compend. biblioth. liturg. 5, 35.

hineingelegt ist. Während der Messe, in welcher die Partikeln im Ciborium consecrirt werden, soll dieses mit dem Velum nicht versehen sein: notandum est, pyxidem hoc velo non cooperiri infra Missam, in qua hostiae in eadem consecrantur;¹⁾ erst nach der Communion des Priesters, und zwar unmittelbar bevor das heilige Sacrament im Tabernakel recondirt wird, ist das Velum anzulegen. Es soll darum auch wieder entfernt werden, sobald das leer gewordene Ciborium purificirt worden ist: non debet deinde [sc. purificatione facta] vacua pyxis tegi velo.²⁾ So lange dieses außer Gebrauch gestellt ist oder wenn es mit den erst zu consecrirenden Hostien auf den Altar gebracht wird, widerspricht die Verhüllung mit dem Velum dem Zwecke, welcher diesem Parament zukommt; es soll ja nicht ein bleibendes Anhängsel des Ciboriums noch auch eine Hülle sein, um das vergoldete Gefäß zu schonen und zu schützen, letzteres ebenso wenig als der Gebrauch des Schultervelums bei Ertheilung des sacramentalen Segens zum Schutz und zur Schonung der Monstranz vorgesehen ist; beide Velen sollen eben nur der Ehre und Verehrung des hh. Sacramentes dienen.

Aus demselben Grunde ist das Velum auch solange als Hülle um das Ciborium zu belassen, als in diesem das hh. Sacrament sich befindet; es soll also nicht entfernt werden, wenn das hh. Sacrament in der Pyxis zur Verehrung exponirt und mit derselben der Segen ertheilt wird; bei der Ertheilung des Segens ist das Ciborium außerdem noch mit den Enden des Schultervelums vollständig zu umhüllen (vgl. de Herdt 2, 32).

5. Wie für die liturgischen Geräthe und Paramente, welche weder zur Feier des hl. Opfers dienen, noch auch mit dem hh. Sacramente in unmittelbare Berührung kommen, sondern hauptsächlich als Ornamente zum Schmuck und zur Zierde vorgesehen sind, eine Weihe und Segnung nicht gefordert wird, so ist auch für das Ciborienvulum eine Benediction nicht vorgeschrieben. Erst in dem neueren, einen Anhang zum Ritual bildenden „Benedictionale Romanum“ ist eine Formel zur Segnung der Monstranz vorgesehen; die demselben Anhang angehörende Benedictio ss. vasorum et aliorum ornatorum in genere (in der 3. Regensburger Ausgabe des Rituale Romanum pag. 80*) kann füglich zur Segnung des Ciborienvulums gebraucht werden.

6. Das Velum soll, wie seinem Stoffe, so auch seiner Form nach als ein Ehrenkleid erscheinen. Es wird darum nicht so knapp zugeschnitten sein dürfen, daß es eben nur die Kuppe des Ciboriums bedeckt, den Fuß und den Schaft aber unverhüllt läßt; es umhülle vielmehr die ganze Pyxis, so daß der Saum nur um ein Geringes

¹⁾ De Herdt l. c. — ²⁾ Gavanti l. c. pars 2, tit. X, n. XXXI. in fine.

von der Unterlage absteht. Auch in der Weite wird es nicht so spärlich gehalten, noch auch mit solchem Futterzeug unterlegt sein dürfen, daß es steif, gespannt, sackartig das Ciborium umschließt. Genügt auch eine solche Form dem Wortlaute der Vorschrift, so ist sie doch zum mindesten sehr unschön; wer sich nach besseren Mustern umgesehen hat, „wird leicht die Geschmacklosigkeit unserer Ciborien mit engen Mäntelchen und mächtiger Krone einsehen.“¹⁾ Es bilde ein Mäntelchen mit natürlichem Faltenwurf, ein parvum tentoriolum in modum pallioli seu parvuli fere pluvialis, wie der Regensburger „Kirchengeschmuck“ es bezeichnet. Ob dieser Mantel an einer Seite von oben bis unten getheilt sein, oder glockenartig geschlossen das hl. Gefäß ringsum umschließen, oder, wie es auch geschieht, aus vier Flügeln bestehen soll, welche flach gelegt ein Kreuz bilden, ist eine mehr ästhetische oder einfach technische Frage. Die allgemeine Bezeichnung velum lässt die Form ganz unbestimmt; der Name pallium, „Mäntelchen“, in Italien mantello, dürfte mehr der mantel- oder glockenähnlichen Umkleidung, dagegen die Bezeichnung tunicella, welche z. B. die citirte Synode von Olmütz gebraucht, der aus vier Flügeln gebildeten Form entsprechen.

Die Glockenform, durch einen kreisrunden Ausschnitt aus dem vollen Stoff gebildet, mag dem Blick am reichsten und würdigsten erscheinen; wird jedoch ein solches Velum am Deckel des Ciboriums so befestigt, daß es nur mit diesem zugleich abgehoben und wieder umgelegt werden kann, so bedarf es schon einer besonderen Vorsicht, um bei dem Offnen und Schließen der Pyxis das Velum nicht mit dem hh. Sacramente in Berührung zu bringen. Einfacher, für den Gebrauch handlicher, sowie dem Kostenpunkte nach billiger lässt sich das Velum dadurch herstellen, daß ein der Höhe des Ciboriums entsprechender Streifen Seide in der ganzen Breite des Stoffes an seinem oberen Saume zu einer Krause in gleichmäßige Falten zusammengelegt und mit Bändern oder Häfchen am Fuße des den Deckel überragenden Kreuzchens oder der Krone fest geschlungen wird. Bei dieser Form ist es zudem leicht zu bewerkstelligen, daß die Hand das Ciborium stets unmittelbar am Schaft fassen kann, ohne das Velum zugleich mitfassen zu müssen; das kleine Gewandstück wird auf diese Weise weniger schnell abgenutzt. Auch wird es zweckmäßig sein, als Stoff nicht eine schneeweisse, sondern eine mehr ins Gelbliche spielende Seide zu wählen; der Einfluß von Licht, Kirchenluft und Staub richtet dabei weniger Schaden an. Wo spärliche Mittel die Sparsamkeit auch im Dienste des hh. Sacramentes zu einer Tugend machen, wird für den gewöhnlichen Gebrauch eine mit farbigen Ornamenten gemusterte Seide sich am besten eignen.

¹⁾ Amberger, Pastoraltheologie 2, 918.

Für Festzeiten und in reicheren Verhältnissen darf die Kunst der Stickerei auf reicherem Schmuck des Velums sinnen. Von Gold- und Silberbrocat war bereits oben die Rede. Von einem reicheren Schmuck spricht der Regensburger „Ornatus ecclesiasticus“: In ecclesiis opulentioribus, si non ex tela aurea vel argentea, margaritis et gemmis redimita, ut certe esse deberet, saltem ex serico auro et argento intexto, fimbriis dissolutis et filis aureis immixtis, vel aliis modis ornatis habeatur.¹⁾ Unser Jahrhundert, das auf dem Gebiete der Paramentik im Vergleich mit der reichen Vorzeit arm, sehr arm erscheint, wird wohl Perlen und Gemmen zur Zierde eines Ciborienvelums kaum aufbringen; für das Ehrenkleid des hh. Sacramentes wird es aber immerhin mehr leisten, als bisher an durchgängig geleistet worden ist, wenn rechter Sinn richtige Anregung bringt. Flitter und leerer Schein werde überhaupt vom kirchlichen Schmuck und insbesondere von Allem fern gehalten, was der Verehrung des hh. Sacramentes dienen soll. Statt mit unächtten Borten und kupfernen Franzen verbräme man das Velum mit einer mäßigen Stickerei in Gold oder farbiger Seide; ein Besatz von acht Gold- oder Seidenfranzen möge den Saum zieren; eine schwere Stickerei oder ein übersponnenes Lamm Gottes lässt sich nicht wohl in der Mitte des Velums anbringen, ohne den Faltenwurf zu hemmen und dem Gewand ein steifes Aussehen zu geben. Einen wesentlichen Schmuck, der auch dort, wo die Verhältnisse noch so ärmlich sind, niemals fehlen darf, hebt das Römische Rituale mit der Weisung hervor: curabit Parochus, ut omnia, ad ipsius Sacramenti cultum ordinata, integrum und aquae sint et conserventur (4, 1, 6).

Für passende Muster, nach welchen Ciborienvelen angefertigt werden können, verweist Jacob (a. a. D., S. 196) auf den Stuttgarter „Kirchenschmuck“ von 1860 und 1861. Uebrigens müssen auch die Techniker, welche für unsere Kirchen arbeiten, auf die liturgischen Bestimmungen aufmerksam gemacht werden, damit sie nicht Werke schaffen, welche die Befolgung dieser Vorschriften unmöglich machen. Den Goldarbeiter, der mit der Herstellung eines Ciboriums betraut wird, weise man an, wenn es ihm noch nicht bekannt ist, daß und wie das Ciborium mit einem Velum umkleidet werden soll. Wenn für den Architekten bei dem Entwurf und in der Ausführung seiner Pläne der Wille des Bauherrn maßgebend ist, so soll in kirchlichen Dingen der ausgesprochene Wille der Kirche gewiß nicht weniger beachtet werden. „Der bloßen Meinung, als sei die edlere, kunstvollere Form auch schon ein genügender Grund, das Ciborium ohne Umhüllung zu lassen, opfere man nicht die kirchliche Vorschrift.“²⁾ An den Satzungen der Kirche haben wir einen positiven Maßstab,

¹⁾ Bei Jacob a. a. D. 192. — ²⁾ Jacob a. a. D.

nach dem wir die Güte und Brauchbarkeit der für den kirchlichen Dienst bestimmten Geräthe und Paramente beurtheilen können, einen Maßstab, der zuverlässiger ist, als der feinste subjective Geschmack und das ausgebildetste Kunstgefühl.

Rechte und Pflichten eines Rector ecclesiae.

Von Präses Eduard Stingl in Straubing, Bayern.

1. Feder Pfarrer ist eo ipso der Vorstand (Rector, Praefect) seiner Pfarrkirche; desgleichen ist er in der Regel auch der Vorstand aller innerhalb seines Pfarrbezirkes gelegenen Kirchen. Oft kommt es aber vor, daß für Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, durch das Recht oder durch besondere bischöfliche Anordnung eigene Rectoren aufgestellt werden, so daß dem Pfarrer, in dessen Bezirk die fragliche Kirche liegt, die Vorstandschaft solcher Kirchen entzogen ist. Solche Kirchen mit eigenen Rectoren heißen Nebenkirchen zum Unterschied von den Filialkirchen, deren Vorstand der Pfarrer ist. Solche Nebenkirchen sind sehr häufig die Klosterkirchen, zuweilen Bruderschaftskirchen, häufig ehemalige Klosterkirchen. Deren Vorstand war früher das Kloster resp. der Obere des Klosters; nach Aufhebung des Klosters stellten dann die Bischöfe in der Regel an Stelle des Klosters einen einzelnen Priester als Rector auf. Es fragt sich nun: In welchem Verhältnisse steht ein solcher Kirchenrector zu dem Pfarrer, in dessen Pfarrei die betreffende Kirche liegt, und folglich, welche Rechte und Pflichten hat ein solcher Rector ecclesiae, der nicht Pfarrer ist?

Das gemeine Kirchenrecht hat besondere Normen über die Rechte und Pflichten der Kirchenrectoren nicht ausgebildet. Maßgebend hierin sind daher die bischöflichen Verordnungen, sowohl die allgemeinen bezüglich der Kirchenvorstände überhaupt, als die besonderen für einzelne Kirchen und deren Vorstände erlassenen; dann etwaige stiftungsmäßige Bestimmungen, endlich das Herkommen. Bieten diese Rechtsquellen keinen Anhaltspunkt, so findet das Decretum S. R. C. vom 10. December 1703¹⁾ über die capellani confraternitatum analoge Anwendung, wie denn in einer neueren Entscheidung der S. Congreg. Conc. vom 25. Juni 1864²⁾ ausdrücklich darauf Bezug genommen ist.

Es ist daher die folgende Abhandlung eine particularrechtliche, und zwar zunächst für die Diöcese Regensburg. Allein die diesbezüglichen Bestimmungen der Diöcese Regensburg entsprechen so sehr dem Geiste des allgemeinen Kirchenrechtes und der allgemeinen

¹⁾ Ferraris prompta bibliotheca sub voce „Confraternitates“ art. II.

— ²⁾ Acta S. Sedis vol. I. pg. 594.